

► RECHTSPRECHUNG

BGH-Urteil lässt Tausende Solaranlagenbesitzer bangen

Wer eine Photovoltaikanlage nicht ordnungsgemäß anmeldet, dem droht der Verlust eines Großteils der Einnahmen. Hintergrund ist ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH). Die Richter urteilten in letzter Instanz zu einem Fall eines Landwirts aus Schleswig-Holstein. Dieser hatte seine Solaranlage nicht wie vorgeschrieben bei der Bundesnetzagentur angemeldet. Diese Formalie ist aber die Voraussetzung für einen Anspruch auf die Fördermittel für erneuerbare Energien. Der Landwirt muss daher die Einspeisevergütung in Höhe von rund 45.500 Euro an den Netzbetreiber zurückzahlen.

Die Verteidigung des Landwirts sah die Verantwortung beim Netzbetreiber. Bei einem „ganzen Packen von Formularen“ hätte dieser genauer darauf achten müssen, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat im vorliegenden Fall aber in einer Checkliste abgefragt, ob die Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet sei, was der Landwirt angekreuzt und unterschrieben hatte. Selbst ohne die Checkliste hätten die Richter bei den Netzbetreibern generell keine Versäumnisse gesehen. Eine Aufklärungspflicht bestehe nicht. Jeder Solarstromerzeuger sei dafür verantwortlich, sich zu informieren und seine Anlage korrekt anzumelden. Somit würden die Netzbetreiber mit der Rückforderung lediglich ihre Pflicht erfüllen.

Hintergrund ist, dass die Anmeldezahlen benötigt werden, um die Subventionen zentral zu steuern. Diese erfolgen nach dem Prinzip des atmenden Deckels: Je mehr neue Anlagen hinzukommen, desto weniger Geld fließt an die Betreiber. Dieses System könne aber nur mit verlässlichen Zahlen funktionieren, weshalb harte Strafen gewollt sind. Betreiber ohne Anmeldung erhielten zeitweise sogar gar keine Einspeisevergütung. Die jüngste Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat die Strafen aber deutlich abgemildert, so dass nur noch ein Verlust von 20 % droht (BGH, Urteil vom 05.07.2017, Az.: VIII ZR 147/16).

AssCompact 08/2017

Wann der Schutz für die Solaranlage nicht greift

Viele Hausbesitzer, die sich eine Solaranlage aufs Dach schrauben lassen, sichern mögliche Schäden über eine Wohngebäudeversicherung ab. So auch ein Hausbesitzer in einem Fall, den das Oberlandesgericht (OLG) Hamm zu verhandeln hatte. Ein Anschlusschlauch eines Kühlmittel führenden Rohrstücks löst sich. Sauerstoff gelangt ins System, Kühlflüssigkeit tritt aus und beschädigt die Kollektoren. Der Versicherer verweigert die Leistung. Der Schaden sei weder durch einen Rohrbruch noch durch den bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser entstanden. Das OLG gibt dem Versicherer recht (Az.: 20 U 221/15). Die Anlage sei nicht durch die Kühlflüssigkeit beschädigt worden, sondern durch den Sauerstoff. Auch ein Rohrbruch liege hier nicht vor.

Pfefferminzia 03/2017

Wann liegt Einstandspflicht bei Erdbeben vor?

Die Einstandspflicht einer Wohngebäudeversicherung kommt nicht zum Tragen, wenn aufgrund heftiger Regenfälle ein Wohnhaus beschädigt wird und abrutscht, sobald die Ursache dafür nicht natürlichen Ursprungs ist. Das hat das Landgericht (LG) Tübingen entschieden. Die Versicherungsbedingungen in der Wohngebäudepolice enthielten eine Leistungszusage im Fall einer Beschädigung oder Zerstörung infolge eines Erdbebens, der wie folgt in einem Zusatz definiert wird: „Ein Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.“ Die Versicherung verweigerte nach Einholung mehrerer Gutachten die Regulierung des Schadens in Höhe von etwa 25.000 Euro, da kein Erdbeben, sondern ein baulicher Mangel für den Vorfall verantwortlich gewesen ist. Das LG Tübingen wies die Klage ab.

Die Kläger hatten keinen den Versicherungsbedingungen entsprechenden Erdbeben nachweisen können. Auch der eingeschaltete Sachverständige konnte keine Hinweise auf einen Erdbeben finden (LG Tübingen, Urteil vom 10.03.2017, Az.: 4 O 131/15).

AssCompact 08/2017

► RECHTSPRECHUNG

Wann unterliegen Wohngebäudeversicherungen der Feuerschutzsteuer

Feuerschutzsteuer fällt für Wohngebäudeversicherungen nur dann an, wenn die Versicherung auch tatsächlich Feuerrisiken abdeckt. Das Finanzgericht Köln hatte darüber zu entscheiden, ob bei verbundenen Wohngebäudeversicherungen neben Versicherungssteuer auch Feuerschutzsteuer anfällt. Im verhandelten Fall reichte eine Versicherungsgesellschaft Klage gegen einen Feuerschutzbescheid ein. Die Klägerin bietet Wohngebäudeversicherungen an, die ausdrücklich kein Feuerrisiko absichern. Das Bundeszentralamt für Steuern vertrat die Auffassung, seit der Neufassung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Feuerschutzgesetz zum 01.07.2010 unterlägen Wohngebäudeversicherungen auch dann der Feuerschutzsteuer, wenn sie keinen tatsächlichen Schutz gegen Feuerrisiken bieten. Bereits die abstrakt bestehende Möglichkeit des Einschlusses von Feuerversicherungsschutz bei verbundenen Wohngebäudeversicherungen sei ausreichend.

Die Klage war erfolgreich. Das Gericht stürzt seine Entscheidung auf den Wortlaut des Gesetzes. Danach muss die Wohngebäudeversicherung auch Gefahren abdecken, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, damit sie der Feuerschutzsteuer unterliegt. Es kommt darauf an, dass nach den Versicherungsbedingungen tatsächlich auch Feuerrisiken abgesichert worden sind. Eine potenzielle Versicherbarkeit reicht laut dem Gericht nicht aus (FG Köln, Urteil vom 03.04.2017, Az.: 2 K 3652/14).

AssCompact 06/2017

Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung bei Brand?

Der Besitzer eines Mehrfamilienhauses verursacht fahrlässig einen Brand und wird von zweien seiner Mieter auf Schadenersatz verklagt. Der Mann will seine Privathaftpflichtversicherung aktivieren. In den Bedingungen steht aber, dass Schadenersatzansprüche in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer nicht abgedeckt sind. Die Versicherung zahlt nicht. Das Landgericht Heilbronn stellt sich auf die Seite des Mannes (Az.: 4 O 240/15). Gefahren, die nur zufällig mit der Stellung als Hauseigentümer in Verbindung stünden, fielen nicht unter die Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung.

Pfefferminzia 02/2017

Hausratversicherung ersetzt Bargeld nur begrenzt

Wer zu Hause eine hohe Summe Bargeld aufbewahrt, muss damit rechnen, dass nach einem Einbruchdiebstahl von der Hausratversicherung nicht der volle gestohlene Bargeldbetrag erstattet wird. Ein Restaurantbesitzer hatte nach einem Einbruch den Schaden seiner Versicherung gemeldet. Er hatte in seinen Privaträumen auch Trinkgelder aus dem Restaurantbetrieb in erheblicher Höhe aufbewahrt. Die Versicherung wies auf ihre allgemeinen Vertragsbedingungen hin, aus denen sich ergibt, dass Bargeld, wenn es nicht in einem Tresor aufbewahrt wird, nur bis zu einem Betrag von 1.100 Euro ersetzt wird.

Der Mann hielt diese Klausel für überraschend und war überzeugt davon, dass die Versicherung ihn bei Vertragsabschluss explizit darauf hätte hinweisen müssen. Die Versicherung hätte bei einem Restaurantbesitzer damit rechnen müssen, dass die Trinkgelder in bar aufbewahrt werden. Das Oberlandesgericht Oldenburg vertrat eine andere Ansicht: Die Versicherung treffe keine gesonderte Hinweispflicht. Auch von einem Laien könne erwartet werden, damit zu rechnen, dass die Einstandspflicht der Versicherung für Bargeldbeträge, die nicht in einem Tresor aufbewahrt werden, begrenzt ist. Die Klausel sei weder überraschend noch benachteilige sie den Versicherungsnehmer. Hinzu komme im konkreten Fall, dass die Versicherung dem Mann im Rahmen eines zurückliegenden Versicherungsfalles unter Hinweis auf diese Klausel bereits einmal nur einen gekürzten Bargeldbetrag ersetzt hatte. Er habe die Klausel also gekannt (OLG Oldenburg, Beschluss 5 U 162/16 vom 13.01.2017).

AssCompact 04/2017

► RECHTSPRECHUNG

Minimalsachverhalt bei Diebstahl: Kein Anspruch auf Leistungen bei fehlendem Nachweis

Kann ein Versicherungsnehmer keine Tatsachen beweisen, aus denen sich im Sinne eines Minimalsachverhalts das äußere Bild eines Diebstahls ergibt, kann er keine Leistung seines Kaskoversicherers beanspruchen. Im vorliegenden Fall machte der Kläger wegen eines behaupteten Diebstahls von Fahrzeugteilen aus seinem Pkw Entschädigungsansprüche aus einer Kaskoversicherung geltend. Das Gericht wies die Klage ab: Der Kläger habe das äußere Bild eines Diebstahls im Sinne eines Minimalsachverhalts und damit den Versicherungsfall nicht nachweisen können.

Um den Versicherungsschutz nicht zu entwerten, seien laut dem Gericht keine strengen Anforderungen an das äußere Bild eines Diebstahls zu stellen. Es genüge, dass Tatsachen feststehen, aus denen sich das äußere Bild eines Diebstahls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erschließen lasse. Hierfür muss der Versicherungsnehmer nachweisen, dass er das Fahrzeug mit den entwendeten Fahrzeugteilen an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit unbeschädigt und verschlossen abgestellt und später an diesem Ort ohne die entsprechenden Teile wieder aufgefunden hat. Diesen Nachweis hat der Kläger nicht erbracht. Außerdem hat er laut dem Gericht wechselnd und teilweise widersprüchlich geschildert, wann er sein Fahrzeug wo abgestellt hätte. Das Gericht konnte sich daher keine ausreichende Überzeugung davon bilden, zu welchem Zeitpunkt das Fahrzeug in der Parkbucht abgestellt worden war (OLG Hamm, Urteil vom 26.10.2016, Az.: 20 U 197/15).

AssCompact 04/2017

Strittiger Schadenersatzanspruch nach Überfahren einer Bodenschwelle

Fährt man zu schnell über eine Bodenschwelle, droht ein unversicherter Schaden am Fahrzeug. Fährt man aber mit der vorgesehenen Geschwindigkeit über eine Schwelle, die vorher nicht zu erkennen war, liegt ein versicherter Unfall vor. Nur wenn die Bodenschwelle vorher erkennbar wäre, liegt kein versicherungsrelevanter Betriebsschaden vor. Im konkreten Fall fuhr der Kläger mit seinem Wohnmobil mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/h über eine Bodenschwelle. Es entstand ein erheblicher Schaden in Höhe von rund 12.000 Euro an der Bodengruppe des Wohnmobils. Nach Ansicht des Klägers liegt hierin ein Unfall vor, da er die Bodenschwelle aufgrund der örtlichen Verhältnisse sowie der Sichtverhältnisse nicht habe erkennen können. Dessen Versicherung vertrat hingegen die Auffassung, dass hierbei ein Betriebsschaden vorliege, der aus dem Betrieb des Fahrzeugs entsteht und somit nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Die Klage des Wohnmobilhalters war erfolgreich. Versichert seien Unfälle des Fahrzeugs, und ein solcher liege vor, so das Gericht. Betriebsschäden seien solche, die zwar auf einer „Einwirkung mechanischer Gewalt beruhen, aber zum normalen Betrieb des Kfz gehören“. Dagegen seien Unfälle Ereignisse, die „von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirken“. Das Landgericht (LG) München stufte den Vorfall somit als Unfall ein. Entscheidend sei, dass die Bodenschwelle für den Fahrer vorher nicht erkennbar gewesen sei. Damit sei diese für ihn auch „plötzlich“ im Sinne der Versicherungsbedingungen gewesen. Etwas anderes gelte nur, wenn die Bodenschwelle vorher erkennbar gewesen wäre. Der Kläger habe aber glaubhaft und nachvollziehbar darlegen können, dass dies nicht so gewesen sei (LG München, Urteil vom 13.01.2017, Az.: 10 O 3458/16).

AssCompact 06/2017

Mithaft des Fahrers bei parken im Halteverbot

Ein Autofahrer stellt sein Fahrzeug im Halteverbot ab und geht über längere Zeit weg. Als er wiederkommt, ist der Lack beschädigt – ein Motorrad-Fahrschüler hat sein Auto touchiert. Die Versicherung der Fahrschule zahlt zwar, aber nur 75 Prozent des Schadens. Der Fall landete vor Gericht. Die Richter des Amtsgericht Frankfurt stellen sich auf die Seite des Versicherers (Az.: 32 C 4486/14). Im Halteverbot sei die Mithaftung des Fahrers rechters.

Pfefferminzia 03/2017

► RECHTSPRECHUNG

Haftung bei Vorfahrtsverletzung durch Radfahrer im Straßenrondell

Ein Radfahrer, der eine Straßenkreuzung in Form eines Rondells überquert, bei der die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ gilt, verletzt die Vorfahrt eines von rechts einfahrenden Kraftfahrzeuges, wenn nicht sichergestellt ist, dass er das Rondell vor dem Fahrzeug räumen kann. Wird er vom Fahrer des Autos übersehen, kann diesen ein Mitverschulden an dem Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge treffen, weil er seine Rücksichtnahmepflicht verletzt. Im vorliegenden Fall musste er mit 40 % haften (OLG Hamm, Urteil vom 17.01.2017, Az.: 9 U 22/16; rechtskräftig).

AssCompact 04/2017

Führerscheinentzug nach Segway-Fahrt

Das Segway ist als Elektrofahrzeug ein Kraftfahrzeug im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Denn Kraftfahrzeuge sind alle durch Maschinenkraft bewegte und nicht an Gleise gebundene Landfahrzeuge. Damit unterliegt es der Versicherungspflicht. Wer mit Alkohol im Blut ein Segway lenkt, muss daher mit den gleichen Konsequenzen rechnen wie ein Autofahrer, auch mit Führerscheinentzug (OLG Hamburg, Beschluss vom 19.12.2016, Az.: 1 Rev 76/16).

AssCompact 04/2017

Bummeln auf der Autobahn: Beide Fahrer haften bei Unfall

Fährt ein Fahrer auf der Autobahn ohne ersichtlichen Grund mit lediglich 38 km/h, haftet er bei einem Auffahrunfall mit 50%. Das Auffahrende ist ebenfalls mit 50 % haftbar, wenn er den Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat. Die Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h auf Autobahnen kann unterschritten werden, wenn ein Grund dafür besteht und soweit dies nicht zur Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer führt. Da die Autobahn dem Schnellverkehr dient, müssen Kraftfahrer zwar nicht automatisch mit einer derart niedrigen Geschwindigkeit rechnen, dennoch sei in jedem Fall der entsprechende Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten (OLG Brandenburg, Urteil vom 14.07.2016, Az.: 12 U 121/15).

AssCompact 04/2017

BGH entscheidet gegen intransparente Klausel bei Berufsunfähigkeitsversicherungen

Lässt eine Klausel bei Berufsunfähigkeitsversicherungen für Verbraucher die Gefahr einer Versicherungslücke nicht erkennen, ist sie laut dem Bundesgerichtshof (BGH) durch die daraus resultierende Intransparenz nicht mehr weiter anzuwenden. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung darf nicht an die Bedingung geknüpft sein, dass die „zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit (...) zu mindestens 90 % als Schreibtischtätigkeit (...) ausgeübt wird“. Eine solche Klausel sei laut dem Gericht intransparent. Die Richter hatten außerdem Bedenken, ob Kunden dadurch nicht auch unangemessen benachteiligt würden.

Im vorliegenden Fall klagte der Bundesverband der Verbraucherzentralen. In dem Sachverhalt hatte der Versicherer einem Kunden zwei unterschiedliche Verträge zur Auswahl vorgelegt. Einmal handelte es sich um eine klassische Berufsunfähigkeitsversicherung mit vollem Schutz für ca. 1.600 Euro im Jahr. In der zweiten Variante war die umstrittene Klausel enthalten und wurde durch den Versicherer für nur etwa 1.130 Euro angeboten. Dass es sich dabei, wie von dem Versicherer vorgetragen, um zwei Extreme mit Verhandlungsspielraum gehandelt habe, war nach Auffassung der Richter nicht erkennbar.

Der BGH kippte die Klausel, weil vom Versicherungsschutz ausschließlich sitzende Tätigkeiten umfasst sind. Diese Tatsache steht dem Grundsatz der klassischen Berufsunfähigkeitsversicherung entgegen. Das hätte der Versicherer aber unmissverständlich klar machen müssen. Einem durchschnittlichen Kunden erschließe sich die Abweichung nicht. Insbesondere werde ihm die „Gefahr einer Versicherungslücke“ nicht mit der notwendigen Klarheit verdeutlicht (BGH, Urteil vom 15.02.2017, Az.: IV ZR 91/16).

AssCompact 04/2017



► RECHTSPRECHUNG

Pflegeversicherung beteiligt sich an Kosten für ein Hausnotrufsystem

Die private Pflegeversicherung einer an Demenz erkrankten Versicherten muss sich an den Kosten für ein Hausnotrufsystem beteiligen. Sie kann sich nicht darauf berufen, das Notrufsystem könne von der Klägerin nicht bedient werden und sei daher nicht notwendig. Die Klägerin war in der Alltagskompetenz nicht so erheblich eingeschränkt, dass die Nutzung eines Hausnotrufes nicht möglich gewesen wäre. Solange nicht sicher feststeht, dass ein Versicherter die Vorteile eines Hilfsmittels nicht nutzen kann, darf die Versorgung nicht verweigert werden (Sozialgericht Detmold, Urteil vom 15.09.2016, Az.: S 18 P 123/13; rechtskräftig).

AssCompact 04/2017

EuGH zeigt „AGG-Hoppere“ Grenzen auf – Trotzdem Vorsicht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 28. Juli 2016 – C-423/15 einen Fall entschieden, bei dem es um ein sogenanntes „AGG-Hopping“ ging. Als „AGG-Hopper“ wird bezeichnet, wer sich nur zum Schein für ein Beschäftigungsverhältnis bewirbt, tatsächlich aber auf eine Entschädigungszahlung abzielt.

Der Kläger hatte sich auf eine Trainee-Stelle beworben. Die Stellenanzeige der Beklagten verlangte einen sehr guten Hochschulabschluss, der nicht länger als ein Jahr zurücklag oder innerhalb der nächsten Monate erfolgen sollte. Des Weiteren wurde in der Ausschreibung eine qualifizierte, berufsorientierte Praxiserfahrung vorausgesetzt.

Der Kläger verwies auf seine Führungserfahrung, die er als Rechtsanwalt und leitender Angestellter gesammelt habe. Nachdem seine Bewerbung abgelehnt worden war, verlangte er 14.000 Euro mit der Begründung, er sei wegen seines Alters diskriminiert worden. Als er erfuhr, dass weibliche Bewerberinnen vorgezogen waren, forderte er weitere 3.5000 Euro wegen Diskriminierung aufgrund seines Geschlechts.

In erster und zweiter Instanz unterlag der Kläger, woraufhin er vor das Bundesarbeitsgericht (BAG) zog. Das BAG wandte sich an den EuGH mit der Frage, ob auch derjenige, der letztlich keine Einstellung anstrebe, den Schutz vor Diskriminierung nach dem AGG beanspruchen könne.

Der EuGH verneinte diese Frage unter Hinweis darauf, dass das EU-Recht für eine Einstellung eine ernsthafte Bewerbung voraussetze. Sofern die Bewerbung lediglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen diene, könne der Bewerber weder Opfer einer Diskriminierung sein noch könne ihm ein Schaden im Sinne der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie entstehen. Die Frage, wann eine Bewerbung als nicht ernsthaft einzustufen ist, muss aber auch nach der Einzelfallbetrachtung geprüft werden.

Hinweis für die Praxis

Gegen Ersatzansprüche nach dem AGG können sich Unternehmen bei Bedarf über Haftpflichtversicherungs- oder Rechtsschutzversicherungslösungen absichern. Einige Versicherer stellen Versicherungsschutz für AGG-Ansprüche in bestimmtem Umfang auch im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung und der D&O-Versicherung zur Verfügung.

Ungeachtet dessen unterstreicht das EuGH-Urteil wie auch die aktuelle Rechtsprechung des BAG die Bedeutung „richtig“ abgefasster Stellenausschreibungen in den Unternehmen, die potentiellen „AGG-Hoppere“ keine Angriffsflächen bieten.

VersicherungsPraxis 06/2017



► DATENSCHUTZ

Bundestag verabschiedet BDSG „-neu“

Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung, in Kraft seit 25.05.2016, wirksam ab 25.05.2018, sollte ein einheitliches Datenschutzrecht für ganz Europa werden. Doch es war in der DSGVO angelegt, dass sie durch mitgliedstaatliche Gesetze ergänzt würde. Dieses ergänzende Datenschutzgesetz hat der Bundestag am 27.04.2017 unter identischem Namen wie seinen noch geltenden Vorgänger in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrats ist zu erwarten.

Das neue Bundesdatenschutzgesetz gilt wie die DSGVO ab dem 25.05.2018 und ergänzt diese. Es ist eingeteilt in drei Abschnitte und besteht aus 85 Paragraphen. Unternehmen sind formell vor allem von den drei Paragraphen über die Anwendung der Bußgeldregelungen der DSGVO sowie durch die eigenständige Bestellopflicht für betriebliche Datenschutzbeauftragte betroffen. Dazu kommen materielle Vorschriften zum Umgang mit Datenverarbeitungen für neue, andere Zwecke sowie zum Umgang mit sensiblen Daten, Beschäftigtendaten, Bonitätsdaten und Scorewerten.

Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume (§ 4): Während die DSGVO dafür keine Spezialregelung liefert, wird die deutsche Regelung beibehalten. Es soll also weiterhin im Zweifel zulässig sein, öffentlich zugängliche großflächige Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs zu überwachen. Demnach genügt das Unternehmen den Informationspflichten, wenn die Videoüberwachung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen erkennbar gemacht werden.

Zweckänderung (§ 24): Lt. DSGVO ist eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn der neue Zweck mit dem Ursprungszweck vereinbar ist und die Schutzinteressen des Betroffenen nicht überwiegen. Ergänzt wurde dieses durch den Zweck der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche.

Beschäftigtendatenschutz (§ 26): Das bisherige Recht wird weitgehend fortgeführt. Aufgenommen wird ein Schriftlichkeitsgebot für Datenschutzeinwilligungen des Arbeitnehmers. Auch Leiharbeiter zählen ab Mai 2018 datenschutzrechtlich zu den Beschäftigten.

Scoring (§ 31 Abs. 1): Die Scoringregeln, die es in der DSGVO nicht gibt, werden fortgeschrieben.

Schuldnerstellung beim Scoring (§ 31 Abs. 2): Bonitätsdaten, aufgrund einer schlechten Schuldnerstellung, dürfen auch weiterhin nicht ohne Weiteres gebildet werden.

Informationspflichten (§ 32): Die DSGVO erweitert die Informationspflichten erheblich. Der deutsche Gesetzgeber versucht für Unternehmen mit Sitz in Deutschland gewisse Erleichterungen durchzusetzen.

Datenschutzbeauftragter (§ 38): Die DSGVO sieht einen Datenschutzbeauftragten nur in seltenen Fällen vor. Demgegenüber schreibt das BDSG-neu auch ab Mai 2018 vor, dass bei mehr als neun Beschäftigten, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist.

DSGVO und BDSG-neu – beide Gesetze sind ab dem 25.05.2018 nebeneinander zu lesen. Das BDSG-neu ergänzt dabei nicht nur die DSGVO, sondern weicht teilweise von ihr ab (beispielsweise bei der Informationspflicht der Videoüberwachung). Der Rechtsanwender muss also auch noch beurteilen, ob das Abweichen des nationalen Gesetzgebers zulässig ist. Denn die DSGVO steht in der Normenhierarchie über dem BDSG-neu und besitzt Anwendungsvorrang.

Datenschutz-Berater 05/2017

